

1.	Über die Gemeinde	Nr. im Bauantrags-Verz. der Gemeinde	Nr. im Bauantrags-Verz. des Landratsamts
		Eingangsstempel der Gemeinde	Eingangsstempel des Landratsamts
	An (untere Bauaufsichtsbehörde) Stadt Tirschenreuth Maximilianplatz 35 95643 Tirschenreuth		
	<input type="checkbox"/> Erstschrift <input type="checkbox"/> Zweitschrift <input type="checkbox"/> Drittschrift		
<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <input type="checkbox"/> Genehmigungsfreistellung für Abbruch oder Beseitigung Weiterbehandlung als Abbruchanzeige, wenn die Gemeinde erklärt, daß das Abbruchanzeigeverfahren durchgeführt werden soll <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein </div> <div style="width: 45%;"> <input type="checkbox"/> Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch eines Baudenkmals </div> </div> <input type="checkbox"/> Anzeige des Abbruchs oder der Beseitigung eines Sonderbaus			
2.	Bauherr		
	Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
	Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
	Vertreter des Bauherrn: Name	Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
	Straße, Hausnummer	PLZ	Ort
3.	Vorhaben		
	Genaue Bezeichnung des Vorhabens		
4.	Baugrundstück		
	Gemarkung	Flur-Nr.	
	Gemeinde	Straße, Hausnummer	
	Verwaltungsgemeinschaft	Gemeindeteil	
5.	Beschreibung der Konstruktion der baulichen Anlage und des vorgesehenen Abbruchvorgangs		

6. Rauminhalt

7. Für den Abbruch vorgesehene Geräte und Sicherungsmaßnahmen

8. Bei Antrag auf denkmalschutzrechtliche Erlaubnis zum Abbruch eines Baudenkmals

Die bauliche Anlage ist ein Baudenkmal

Die bauliche Anlage ist in die Denkmalliste eingetragen

9. Entwurfsverfasser

Name Vorname Telefon (mit Vorwahl)

Straße, Hausnummer PLZ Ort

Bauvorlagenberechtigung nach Art. 68 BayBO (bei Vorlage durch Unternehmen Nachweis auf gesondertem Blatt)

nein ja, nach Abs. 2 Nr. 1 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 3

Abs. 4 Abs. 5 Abs. 6 Beruf

10. Unterschriften

Ort, Datum	Unterschrift Entwurfsverfasser	Unterschrift Bauherr
------------	--------------------------------	----------------------

Eingangsbestätigung

Bei (untere Bauaufsichtsbehörde)

ist die vorstehend näher beschriebene Anzeige des vollständigen Abbruchs oder der Beseitigung einer baulichen Anlage am

_____ eingegangen.

Anschrift vom Bauherrn auszufüllen

Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach dem - bestätigten Eingangstermin - sofort begonnen werden; dies gilt nicht, wenn eine anderweitige behördliche Gestattung, Genehmigung oder Erlaubnis (z. B. eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis) erforderlich ist oder wenn die Bauaufsichtsbehörde den Abbruch oder die Beseitigung innerhalb dieser Frist untersagt.

Ort, Datum Unterschrift / Dienstsiegel

Tirschenreuth,

Erläuterungen zum Ausfüllen der Abbruchanzeige

Reicht der auf dem Vordruck "Abbruchanzeige" vorgesehene Raum für die erforderlichen Angaben nicht aus, verwenden Sie bitte gesonderte Blätter und legen Sie diese dem Antrag bei.

Für den vollständigen Abbruch oder die Beseitigung baulicher Anlagen ist - sofern er nicht gem. Art. 65 Abs. 3 BayBO gänzlich verfahrensfrei ist -

- für Bauvorhaben geringer und mittlerer Schwierigkeit (Art. 2 Abs. 4 Satz 1 und Satz 3 BayBO) ein Genehmigungsverfahren durchzuführen:

Dabei sind der Gemeinde die erforderlichen Unterlagen vorzulegen; sie hat dann einen Monat Zeit, die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu verlangen. Mit dem Abbruch darf der Bauherr nach Ablauf der Monatsfrist beginnen, vor Ablauf dieser Frist nur, wenn die Gemeinde schon vorher erklärt, dass sie die Durchführung des Anzeigeverfahrens nicht verlangt. Das Genehmigungsverfahren ersetzt aber nicht andere erforderliche Gestattungen, wie z. B. eine denkmalrechtlich Erlaubnis. Diese hat der Bauherr gesondert zu beantragen. Ohne sie darf er mit dem Abbruch nicht beginnen.

- für Sonderbauten (Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO) das Abbruchanzeigeverfahren durchzuführen:

Mit dem Abbruch darf einen Monat nach dem von der Bauaufsichtsbehörde bestätigten Eingangstermin begonnen werden, wenn der Abbruch nicht zuvor untersagt wird. Vor Ablauf dieser Frist darf mit dem Abbruch begonnen werden, wenn die Bauaufsichtsbehörde mitgeteilt hat, dass sie den Abbruch oder die Beseitigung nicht untersagen wird.

Benötigt der Bauherr noch eine andere öffentlich-rechtliche Gestattung, z. B. für den Abbruch eines Baudenkmals eine denkmalrechtlich Erlaubnis, darf er ohne diese Erlaubnis mit dem Abbruch nicht beginnen.

Die für den Abbruch eines Baudenkmals erforderliche denkmalrechtlich Erlaubnis kann mit diesem Vordruck ebenfalls beantragt werden. Der Antrag ist bei der für das Baugrundstück zuständigen Gemeinde einzureichen. Diese legt ihn, sofern sie nicht selbst untere Denkmalschutzbehörde ist, der unteren Denkmalschutzbehörde vor.